

Garantievereinbarung

Zwischen der AFZ Markisenhandel GmbH – mit Sitz in 69242 Mühlhausen, vertreten durch die Geschäftsführung im Folgenden kurz «AFZ Markisenhandel GmbH» -einerseits- und dem Besteller auf der Plattform www.online-markisen.de im Folgenden kurz «Kunde» genannt -andererseits-

wird folgende Garantievereinbarung geschlossen:

1. Vorbemerkung

Die Produkte der Firma AFZ Markisenhandel GmbH sind nach dem Stand der Technik gefertigte Qualitätserzeugnisse. Die verwendeten Materialien werden sorgfältig ausgewählt und stehen, wie auch der Produktionsprozess, unter ständiger Qualitätskontrolle. Für das Aufstellen oder Verbauen der Produkte sind besondere Fachkenntnisse erforderlich. Daher dürfen Produkte der AFZ Markisenhandel GmbH nur unter Beachtung der Montageanleitung und den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgebaut und in Betrieb genommen werden.

2. Garantiefumfang und Garantiezeit

Die AFZ Markisenhandel GmbH gewährt dem Kunden auf alle Produkte der AFZ Markisenhandel GmbH eine Herstellergarantie (Haltbarkeitsgarantie) für eine Garantiezeit von 2 (zwei) Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung und Übergabe der Produkte an den Kunden. Die gesetzliche Gewährleistung für anfängliche Sachmängel bei Gefahrübergang gemäß §§ 434, 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB bleibt unberührt.

AFZ Markisenhandel GmbH garantiert, dass die gelieferten Produkte während der Garantiezeit frei von Material-, Herstellungs- und Konstruktionsfehlern sind. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftungen bestehen ausschließlich nach Maßgaben der gesetzlichen Vorschriften.

Die Garantie gilt ausschließlich für Neuprodukte und beginnt mit dem Datum der Anlieferung beim Kunde. Die Garantie gilt ausschliesslich für die Bundesrepublik Deutschland.

3. Voraussetzungen für einen Garantieanspruch

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Garantievereinbarung ist die fachgerechte Installation und Wartung gemäß der Montage- und Bedienungsanleitung der AFZ Markisenhandel GmbH und den anerkannten Regeln der Technik. Garantieansprüche sind unverzüglich und ausschliesslich schriftlich und dokumentiert an die AFZ Markisenhandel GmbH zu richten. Eine telefonische Schadensmeldung ist nicht ausreichend.

Garantievereinbarung

4. Leistungen im Garantiefall

Die Garantie umfasst ausschliesslich die kostenlose Lieferung der notwendigen Ersatzteile. Der Austausch des defekten Teils oder Produkts muss vor Ort, durch den Kunde ausgeführt werden und unterliegt nicht der Garantie.

Im Falle eines Austausches (Neulieferung), wird das alte Produkt unentgeltlich durch ein neues Produkt gleicher Art und Güte und vergleichbarer Ausführung ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt des Garantiefalles nicht mehr hergestellt wird, ist die AFZ Markisenhandel GmbH berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern.

Allfällige bauliche Maßnahmen, in welcher Form auch immer, werden nicht von der Garantie umfasst.

Sollte sich im Rahmen der Prüfung herausstellen, dass der Mangel/Schaden nicht von AFZ Markisenhandel GmbH zu vertreten ist, wird AFZ Markisenhandel GmbH dem Kunde die Kosten in Rechnung stellen.

5. Ausschluss von der Garantie

Von den Garantieleistungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen sind:

1. Produkte oder Ersatzteile, die nicht von AFZ Markisenhandel GmbH stammen oder empfohlen wurden, und von solchen Produkten erzeugte Folgeschäden;
2. Schäden infolge unsachgemäßer Handhabung von Produkten bzw. deren Zweckentfremdung;
3. Schäden, die durch den Endkunden oder Dritte verursacht sind;
4. Schäden infolge von Reparaturversuchen ohne Beauftragung oder Zustimmung durch AFZ Markisenhandel GmbH;
5. Farbabweichungen nach RAL-Karte, Glanzunterschiede oder Verblassen;
6. Lieferschäden wie Kratzer oder Dellen, die nicht bereits bei Lieferung oder Installation der Anlage beim Endkunden dokumentiert wurden;
7. Tücher, Scheiben und Leuchtmittel aller Art;
8. Oberflächliche Schönheitsfehler wie Kratzer, Einschlüsse, Orangenhaut, Schattenflecken, Abplatzungen oder Farbläufer
9. Schäden infolge Höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Brand- und Frostschäden, Sturmschäden, sonstiger Elementarschäden.

6. Ende der Garantie

Die Garantie endet mit Ablauf der 2-jährigen Garantiezeit. Die Garantie endet vor Ablauf der zugesagten Garantiezeit, wenn während der Garantiezeit Reparaturen an den Produkten durch nicht fachkundige Personen ausgeführt werden.

Garantievereinbarung

7. Ausschlussfristen und Verjährungen

Garantieansprüche sind unverzüglich nach Kenntniserlangung des Kunden von dem Garantiefall anzuzeigen, spätestens jedoch 2 Monate nach Kenntniserlangung von dem Garantiefall. Nach Ablauf der Frist ist eine Geltendmachung von Rechten aus der Garantie ausgeschlossen. Ansprüche aus der Garantie verjähren nach Ablauf von 1 Monat nach Ende der Garantiezeit.

8. Haftung

Die Garantievereinbarung gewährt keinen Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden jeglicher Art oder sonstiger Schadensersatzansprüche. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind zwingende gesetzliche Bestimmungen, nach denen die AFZ Markisenhandel GmbH außerhalb dieser freiwilligen Garantievereinbarung für Mängel haftet.

9. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist der Firmensitz der AFZ Markisenhandel GmbH.

Für diese Vereinbarung und alle daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten sowie für deren Kündigung oder Aufhebung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN Kaufrechts (CISG).

10. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die AFZ Markisenhandel GmbH bestätigt werden. Mit Ausnahme von Geschäftsführern, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten von der AFZ Markisenhandel GmbH sind die Mitarbeiter von der AFZ Markisenhandel GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar nach Vertragsschluss sein, so bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.